

BESCHLUSSVORLAGE

TO-Freigabe am: 14.03.2018
BV-0023/2018
öffentlich

Amt:	Bau- und Ordnungsamt
Bearbeiter:	Kathrin Eckert

Datum:	14.03.2018
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Bauausschuss	09.04.2018							
Ortschaftsrat Meitzendorf	24.04.2018							
Hauptausschuss	26.04.2018							
Gemeinderat	03.05.2018							

vom Mitwirkungsverbot nach § 33 KVG LSA betroffen:

Gegenstand der Vorlage:

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 mit örtlicher Bauvorschrift „Ortskern Nordwest“, für den Bereich „Siedlung 18“ der Gemeinde Barleben / Ortschaft Meitzendorf
Aufstellungsbeschluss

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 mit örtlicher Bauvorschrift „Ortskern Nordwest“ für den Bereich „Siedlung 18“ der Gemeinde Barleben / Ortschaft Meitzendorf; der Geltungsbereich ist als Anlage beigefügt.

Die Planänderung wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt.

Keindorff

Siegel

Sachverhalt

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 mit örtlicher Bauvorschrift „Ortskern Nordwest“ für den Bereich „Siedlung 18“ der Gemeinde Barleben / Ortschaft Meitzendorf

Aufstellungsbeschluss

Seitens des Vorhabenträgers wurde im März dieses Jahres das Interesse an einer grundstücksbezogenen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 mit örtlicher Bauvorschrift „Ortskern Nordwest“ bekundet. Begründet ist diese Intension mit geplanten Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen am Objekt „Seeweg 18“.

Neben der Erhaltung der vorhandenen Bauform ist eine Erweiterung in westliche Richtung geplant. Die bisherigen Baugrenzen, festgesetzte Mindestfirshöhe und auch die Regelungen der örtlichen Bauvorschrift zur Dachgestaltung lassen die individuelle Absicht nicht zu.

Gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Auf die Aufstellung von Bauleitplänen besteht grundsätzlich kein Anspruch.

In Abstimmung mit dem Planer des maßgeblichen Bebauungsplanes Nr. 7 wird generell die Einleitung des Planverfahrens i.V.m. dem städtebaulichen Vertrag (Kostenübernahme durch den Vorhabenträger / Verweis auf BV-0022/2018) empfohlen.

Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 mit örtlicher Bauvorschrift „Ortskern Nordwest“ für den Bereich „Siedlung 18“ der Gemeinde Barleben / Ortschaft Meitzendorf ist als Anlage beigefügt. Er umfasst eine Teilfläche des Flurstückes 562/6 und das Flurstück 6/57 in der Flur in der Gemarkung Meitzendorf.

Das Planungsziel besteht grundsätzlich in der Erweiterung der überbaubaren Flächen auf dem Flurstück 562/6 verbunden mit der Regelung einer Ausnahme von den festsetzten Mindestbauhöhen und den Vorschriften zur Dachgestaltung sowie der Festsetzung des Flurstückes 6/57 als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung verkehrsberuhigter Bereich.

Die Planänderung soll im Verfahren nach § 13 BauGB (vereinfachtes Verfahren) durchgeführt werden.

Die Anhörung des Ortschaftsrates Meitzendorf erfolgt im Sinne des § 84 Absatz 2 Ziffer 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA).

Begründung für Status „nicht öffentlich“: ./.

Rechtsgrundlage § 2 BauGB

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	«50,00»
-------------------------------	---------

Kosten der Maßnahme

JA NEIN

| 1) | 2) | 3) | 4) |

Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- /Herstellungskosten)	Jährliche Folgekosten/ -lasten	Finanzierung		Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluss/Kapitaldienst/ Folgekosten oder kalkulatorische Kosten)
		Eigenanteil zogene (i.d.R.= Kreditbedarf)	Objektbe- zogene Einnahmen (Zuschüsse/ Beiträge)	
€	€	€	€	€

im Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	im Finanzhaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	betreffende Buchungsstelle
---	---	-------------------------------

Anlagen

Darstellung des Geltungsbereiches